



Ergebnisse des Praxischecks zu beurkundungsbedürftigen Vorgängen im Vereins- und GmbH-Recht

Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Postanschrift:
11015 Berlin

Tel.: +49 30 18 580 - 9090
Fax: +49 30 18 580 - 9525

presse@bmj.bund.de
www.bmj.de

17.10.2024

Zusammenfassung der Ergebnisse

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat im Zeitraum von Juli bis September 2024 einen Praxischeck mit dem Ziel durchgeführt, bürokratische Hemmnisse im Bereich notariell beurkundungspflichtiger Vorgänge im GmbH- und Vereinsrecht zu ermitteln und Ansätze für Vereinfachungen und Verbesserungen in diesen Bereichen zu entwickeln. Das BMJ hat hierzu mit **Vereinsvertretern und Unternehmern** gesprochen, um unmittelbar deren praktische Erfahrung einzubeziehen.

Der Praxischeck hat ergeben, dass sich diese sowohl bei der Vereinsregisteranmeldung als auch im Rahmen der Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) **diversen bürokratischen Hindernissen** ausgesetzt sehen. Als übergreifende Erkenntnis konnte jedoch festgestellt werden, dass die notarielle **Mitwirkung selbst nicht als Hindernis**, sondern im Gegenteil **positiv bewertet wird**. Eine weitergehende Einbindung der Notarinnen und Notaren in Gründungs- und Anmeldeabläufe wird oft als mögliche Lösung für bestehende Hemmnisse angesehen.

Im Rahmen des Praxischecks konnten verschiedene Ansätze für Verbesserungen identifiziert werden:

Gründerinnen und Gründer haben konkret den Wunsch geäußert, bei der GmbH-Gründung durch einen zentralen Ansprechpartner für die Gründung unterstützt zu werden, um sie von den verschiedenen behördlichen Anzeige-, Mitteilungs- und Antragspflichten und der damit verbundenen wiederholten Datenerfassung zu entlasten. Vor diesem Hintergrund sollen die Notarinnen und Notare **schrittweise zu einem „One-Stop-Shop“ für die GmbH-Gründung ausgebaut werden**.

Bei der Gründung eingetragener Vereine sowie bei der Erfüllung anderer Registerpflichten der Vereine konnten erhebliche **Probleme** ausgemacht werden, den **bestehenden Informationsbedarf verlässlich zu decken**. Die vielen schon bestehenden Informationen sollten den Vereinen daher besser zugänglich gemacht und soweit erforderlich ergänzt werden. Weiter hat die Einbeziehung der Praxis ergeben, dass die derzeit noch bestehende Möglichkeit, **Anmeldungen zum Vereinsregister auf Papier** einzureichen, für die Vereine keine wichtige Rolle spielt, sondern aufgrund der hiermit einhergehenden **Medienbrüche** die Verarbeitung und Prüfung der Anmeldung beim Registergericht verzögert. Das Verfahren der **Vereinsregisteranmeldung** soll daher **weiter digitalisiert und für die Anmeldenden erleichtert** werden, indem Notarinnen und Notare zur elektronischen Einreichung von Vereinsregisteranmeldungen beim Registergericht verpflichtet werden.

Daneben konnten noch weitere Hemmnisse identifiziert und Verbesserungsideen entwickelt werden, die nachfolgend näher dargestellt werden.



INHALT

Zusammenfassung der Ergebnisse	01
1. Hintergrund	03
2. Zentrale Erkenntnisse aus den Workshops	03
2.1 Notarielle Mitwirkung bei GmbH-Gründungen und Vereinsregistereintragen	03
2.2 GmbH-Gründung (Use Case 1)	04
2.3 Vereinsgründungen und Vereinsregisterverfahren (Use Case 2)	06
3. Bewertung / Schlussfolgerungen	08
3.1 Use Case GmbH Gründung	08
3.1.1 Schaffung eines „One-Stop-Shop“ für GmbH-Gründungen	08
3.1.2 Beschleunigung der Eröffnung des Geschäftskontos	08
3.1.3 Beschleunigung der Erteilung der Steuernummer	08
3.1.4 Ausweitung des Anwendungsbereichs der notariellen Online-Verfahren	09
3.1.5 Lösung des Problems gefälschter Handelsregisterrechnungen	09
3.1.6 Vermeidung von Verzögerungen durch Anforderung eines Kostenvorschusses	09
3.2 Use Case Vereinsregistereintragen	09
3.2.1 Verbesserung der verfügbaren Informationsmöglichkeiten	09
3.2.2 Abbau von Medienbrüchen und stärkere Digitalisierung des Prozesses	10
3.2.3 Verlässlichere Vorgaben für die registergerichtliche Prüfung	10
3.2.4. Entlastung der Registergerichte	11



1. Hintergrund

Der **Bürokratieabbau** ist der Bundesregierung ein besonderes Anliegen. Im Koalitionsvertrag haben sich die Koalitionsparteien darauf verständigt, Abläufe und Regeln zu vereinfachen, um der Wirtschaft, insbesondere den Selbstständigen und Unternehmerinnen und Unternehmern, mehr Zeit für ihre eigentlichen Aufgaben zu verschaffen. Vor diesem Hintergrund haben Herr Minister Dr. Marco Buschmann und der Koordinator der Bundesregierung für Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau und Parlamentarische Staatssekretär Benjamin Strasser die **Initiative für einen Praxischeck** zu Vorgängen im Bereich des GmbH- und Vereinsrechts ergriffen, die der notariellen Beurkundung oder der öffentlichen Beglaubigung bedürfen.

Ein Praxischeck konzentriert sich auf die exemplarische Untersuchung konkreter Praxisfälle („**Use Cases**“). Als exemplarische Anwendungsfälle sind in diesem Praxischeck der **Gründungsvorgang einer GmbH** und das **Vereinsregisterverfahren** als Use Cases untersucht worden. Dabei ging es auch darum, ob Verfahrensschritte von den beteiligten Unternehmen und Vereinen als Hürden oder Hemmnisse empfunden werden, die – auch durch den Einsatz von Digitalisierung – gegebenenfalls reduziert oder sogar vollständig beseitigt werden können. Diese Konzentration ermöglicht es, die untersuchten Use Cases einer eingehenden **Prozesskettenanalyse unter Einbeziehung der wesentlichen relevanten Stakeholder** zu unterziehen und in kurzer Zeit konkrete Lösungsansätze zu entwickeln. Der Praxischeck wurde in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Legistik durchgeführt. Dabei wurden erstmals Prinzipien und Methoden des (Legal) Design Thinking erprobt. So fand unter anderem die Technik des „Rule Mapping“ Anwendung, bei der die anwendbaren Regelungen und Arbeitsschritte der Stakeholder visualisiert werden

Die **Bandbreite** der von den untersuchten Use Cases betroffenen Vereine und Unternehmen findet sich auch in dem **Teilnehmerkreis** der einbezogenen Praktiker wieder. Die zum Thema „GmbH-Gründungen“ beteiligten Unternehmerinnen und Unternehmer deckten ein **breites Spektrum von Gründungssituationen** ab, von der Erstgründung eines Startups bis zu Seriengründungen von Tochtergesellschaften. An dem Stakeholder-Workshop zum Thema „Vereinsregisterverfahren“ haben Vertreterinnen und Vertreter aus **größeren Sportvereinen wie auch kleinen ehrenamtlich geführten Vereinen** teilgenommen. Die Expertise des Notarwesens und der Registergerichte sind durch jeweils einen Vertreter bzw. eine Vertreterin aus der notariellen und der registergerichtlichen Praxis eingebracht worden. Außerdem haben Gespräche mit Vertretern von Banken, des Bundesministeriums der Finanzen und des Deutschen Gewerkschaftsbunds im Rahmen von gesonderten Interviews stattgefunden.

2. Zentrale Erkenntnisse aus den Workshops

2.1 Notarielle Mitwirkung bei GmbH-Gründungen und Vereinsregistereintragen

Die beteiligten Unternehmer und Vereinsvertreter bewerten die Mitwirkung von Notarinnen und Notaren sowohl bei der GmbH-Gründung als auch bei der Anmeldung des Vereins **insgesamt positiv**. Unternehmer beschreiben die Leistung der Notarinnen und Notare als kompetent, hilfreich, einfach, schnell, weitgehend digital und verhältnismäßig kostengünstig.



Besonders heben die beteiligten Unternehmerinnen und Unternehmer die **notarielle Beratungsleistung** – z. B. zur Wahl der richtigen Rechtsform oder der Gestaltung des Gesellschaftsvertrags – hervor, an deren Wert gemessen sie die Notarkosten als angemessen und auch im Vergleich zu ausländischen Rechtsordnungen verhältnismäßig niedrig einschätzen. Auch im Zusammenhang mit Anmeldungen zum Vereinsregister schätzen die beteiligten Vereinsvertreter die notarielle Mitwirkung. Gerade mit Blick auf die Gestaltung der Vereinssatzung bedürfe es häufig einer qualifizierten Beratung, die durch andere am Vereinsregisterverfahren beteiligte Stellen wie etwa die Vereinsregister nicht geleistet werden könne.

Auch schätzen die Workshopteilnehmer die **digitalen Verfahrensabläufe** in den Notariaten. So wurde auch die elektronische Einreichung von Dokumenten bei Handels- und Vereinsregistern durch Notarinnen und Notare als sehr sinnvoll und effektiv bewertet; Vereine und Unternehmen würden dadurch von einer eigenen Einreichung von Papierdokumenten entlastet. Ein Teilnehmer aus der gerichtlichen Praxis wies darauf hin, dass bei elektronischer Einreichung der Dokumente durch Notarinnen und Notare der Bearbeitungsaufwand für die Gerichte geringer sei, weshalb dies zu einer **Beschleunigung der Registerverfahren** beitrage.

Außerdem werden Notarinnen und Notare als „**Garanten für Rechtssicherheit**“ wahrgenommen, deren Wert sich in Gestalt der besonderen **Verlässlichkeit der Handels- und Vereinsregister** in Deutschland zeige. Die Register würden einen einfachen, günstigen und verlässlichen Nachweis über die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft beziehungsweise des Vereins im Rechtsverkehr ermöglichen. Die notarielle Mitwirkung sei hierzu „als Vorfilter nötig“ und wirke sich damit unmittelbar wirtschaftlich vorteilhaft für die Unternehmen und Vereine aus.

2.2 GmbH-Gründung (Use Case 1)

Mit Blick auf die Abläufe bei GmbH-Gründungen sehen die beteiligten Unternehmer Verbesserungsmöglichkeiten vor allem im Vorfeld sowie im Nachgang zur notariellen Mitwirkung. Ein GmbH-Gründer fasste es so zusammen: „Die Probleme liegen nicht im notariellen Verfahren, die liegen in den weiteren Prozessschritten.“ Keiner der befragten Gründer sah in der Stufe der Gründungsphase beim Notar, bei seiner Erreichbarkeit in Präsenz oder online oder den mit seiner Tätigkeit assoziierten Kosten ein Problem. Als besonders wichtig wird von verschiedenen Beteiligten die durch die notarielle Mitwirkung gewährleistete **Rechtssicherheit** angesehen. Unternehmerinnen und Unternehmer betonen die Bedeutung einer **einfachen Nachweismöglichkeit** in Bezug auf die Existenz und Vertretungsverhältnisse der GmbH. Im Vergleich sei etwa im anglo-amerikanischen Rechtskreis eine Gründung nach den Erfahrungen der Gründerinnen und Gründer zumindest teilweise schnell möglich, jedoch ergebe sich in der Folge ein großer Aufwand und es fehle an Rechtssicherheit in Bezug auf die rechtlichen Verhältnisse der Gesellschaft, die bei Folgeschritten immer wieder aufwändig erneut nachgewiesen werden müssten. Ein Gründer berichtete im Stakeholder-Workshop über seine Erfahrungen mit Gesellschaften im Vereinigten Königreich, deren rechtliche Handhabung im Vergleich zur deutschen GmbH aufwendiger und letztlich teurer sei.



Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes haben ausgeführt, dass für die Gewerkschaften besonders die durch die **notarielle Mitwirkung** gewährleistete **Zuverlässigkeit der Register** sowie die **Transparenz hinsichtlich der Beteiligungs- und Vertretungsverhältnisse** von großer Bedeutung sei. In diesem Zusammenhang wurde auch auf die aus dem angelsächsischen Raum bekannten Fälle von „Company Hijacking“ verwiesen, die durch das deutsche System der vorsorgenden Rechtspflege verhindert werden.

Auch aus der Perspektive der Verhinderung von **Geldwäsche** und **Terrorismusfinanzierung** wurde der hohe Stellenwert der notariellen Beurkundung des Gründungsvorgangs betont. Dies gelte mit Blick auf die notariellen Pflichten zur geldwäscherechtlichen Identifizierung der Beteiligten, zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten sowie zur Beachtung von Beurkundungsverböten und Meldepflichten an die Anti-Geldwäschebehörden.

Das seit 2022 existierende Verfahren zur „**Online-Gründung**“ einer GmbH wird von den Gründerinnen und Gründern als positiv wahrgenommen und wurde im Kreis der Workshopteilnehmer auch bereits in Anspruch genommen. Die Online-Gründung funktioniert nach den Erfahrungen aus der Praxis technisch gut.

Auch mit dem Ablauf und der Geschwindigkeit des **registergerichtlichen Verfahrens** sind die Gründer im Wesentlichen zufrieden. Als Problem wird von der Praxis in diesem Zusammenhang teils genannt, dass einige Registergerichte vor Eintragung der GmbH in das Handelsregister auf dem Postweg die Zahlung eines **Kostenvorschusses** verlangen, was zu einer Verzögerung von mehreren Tagen führen könne. Ferner wird von den Gründern beklagt, dass neu gegründete GmbHs häufig – mitunter mehrere – „**Fake-Rechnungen**“ erhielten, mit denen vermeintlich seitens des Registergerichts die Eintragungsgebühren eingefordert wurden.

Als aufwändig, langsam und teils wenig digital werden hingegen **diverse behördlichen Anzeige-, Mitteilungs- und Antragspflichten** beschrieben, die die Gründerinnen und Gründer im Nachgang zum eigentlichen Gründungsvorgang zu erfüllen hätten. Hierzu zählen etwa die Gewerbeanmeldung, die Anmeldung der Gesellschaft bei dem Unfallversicherungsträger, die Beantragung der **Steuernummer** bei der Finanzverwaltung und einer Betriebsnummer bei der Bundesagentur für Arbeit oder die Eintragung der Gesellschaft in das **Transparenzregister**. Hier sehen die Gründerinnen und Gründer erheblichen Vereinfachungs- und Verbesserungsbedarf. Beklagt wird insbesondere das Fehlen eines einheitlichen, zentralen Ansprechpartners. Die Gründerinnen und Gründer müssen teils dieselben Daten wiederholt gegenüber unterschiedlichen Behörden angeben. Die Teilnehmer am Workshop äußerten insofern nachdrücklich den Wunsch, Daten nur einmal – idealerweise gegenüber einer zentralen Stelle – anzugeben, die diese dann erforderlichenfalls an die übrigen einzubindenden Stellen „verteile“. Aus dem Kreis der Teilnehmer wurde insofern der Wunsch geäußert, den oder die mit der Gründung befasste **Notar oder Notarin zum zentralen „Servicedienstleister“** auszugestalten und dessen Aufgaben zu erweitern. Der Notar solle als Ansprechpartner für die Gründung die weiteren erforderlichen Prozesse anstoßen und die von ihm erhobenen Daten an die übrigen beteiligten Stellen weiterleiten. Auch wurde vorgeschlagen, das Online-Portal für die notariellen Online-Verfahren zu einem umfassenden „Gründerportal“ auszubauen.



Als größtes Problem sehen die Gründer einhellig die teils **lange Wartezeit** auf die **Steuernummer** von im Einzelfall bis zu sechs Monate an. Hierdurch könne sogar die Liquidität der neu gegründeten Gesellschaft gefährdet werden, weil in der Wartezeit keine Rechnungen geschrieben und keine Lohnabrechnungen vorgenommen werden könnten. Die Gründerinnen und Gründer wünschen sich für dieses Problem **dringend Abhilfe**, z. B. durch Vergabe einer vorläufigen Steuernummer. Dieser Punkt war für sämtliche Gründer von höchster Dringlichkeit.

Eine weitere Hürde im Rahmen der Gründung sehen einige Gründer in der **Eröffnung des Geschäftskontos**. So konnten einige Gründer ihr Stammkapital, das erforderlich ist, um die Eintragung ins Handelsregister zu erreichen, nicht einzahlen, weil die Kontoeröffnung sich verzögerte. Dies liegt, wie auch die im Praxischeck befragten Bankenvertreter bestätigten, teils an den von Banken vorzunehmenden **aufwändigen Geldwäsche- bzw. „KYC“-Prüfungen** („Know-your-customer“-Prüfungen).

Mit Blick auf die anzustrebende **Dauer des Gründungsprozesses** bestand die einhellige Meinung der Gründerinnen und Gründer darin, dass eine GmbH-Gründung in 24 Stunden nicht zu realisieren, für die praktischen Bedürfnisse aber auch nicht erforderlich sei. Wünschenswert wäre nach ihrer Einschätzung, dass man innerhalb von ein bis zwei Wochen ab dem Notartermin operativ tätig werden könnte.

2.3 Vereinsgründungen und Vereinsregisterverfahren (Use Case 2)

Die beteiligten Vereinsvertreterinnen und -vertreter meinten, dass viele Vereine von einer kleinen Anzahl von sieben bis zehn Personen gegründet würden, die etwas bewegen wollen, aber wenig Erfahrung mit der Gründung und Registrierung von Vereinen sowie der Vereinsführung hätten. „Enthusiasmus ist da, etwas zu bewegen – das traditionelle Mittel ist der Verein“. Sie berichteten von einem erheblichen **Informations- und Beratungsbedarf** vieler Vereinsgründer. Information und Beratung seien nicht nur zum Vereinsrecht und dem Registerverfahren notwendig, sondern beispielsweise auch zu steuerrechtlichen Anforderungen für gemeinnützige Vereine oder zu datenschutzrechtlichen Fragen. Zwar gebe es bereits vielfältige Informationsangebote von öffentlichen Stellen und Verbänden für Vereinsgründer und Vereine. Diese Informationen seien aber nicht einfach zu finden und nicht immer einfach zugänglich.

Wichtigster und schwierigster Teil der Vereinsgründung sei **die Gestaltung der Vereinssatzung**. Zeige sich im Registerverfahren, dass eine Vereinssatzung nicht den Mindestinhalt habe oder rechtswidrige Satzungsbestimmungen enthalte, müssten die Gründer Anpassungen an der Satzung vornehmen, was zu erheblichen Verzögerungen der Eintragung des Vereins führen könne. Vereinsregister könnten Vereinsgründer angesichts fehlender Kapazitäten nicht beraten. Notarinnen und Notare müssten anlässlich der Beglaubigung der Vereinsregisteranmeldung zwar eine Prüfung der Eintragungsfähigkeit der Anmeldung vornehmen. Zur Gestaltung oder Prüfung der Eintragungsunterlagen seien sie ohne zusätzlichen Auftrag dagegen nicht verpflichtet, würden die Anmeldenden allerdings häufig zumindest auf offensichtliche Mängel der Eintragungsunterlagen hinweisen. Aufgrund ihrer Erfahrung könnten sie häufig schon bei cursorischer Durchsicht der Satzung fehlende notwendige Satzungsbestimmungen



oder rechtswidrige oder nicht praktikable Satzungsbestimmungen erkennen. Nach den Erfahrungen der Teilnehmer gebe es Notarinnen und Notare, die es als ihre „Ehrenpflicht“ ansehen, auch die Eintragungsunterlagen kursorisch durchzusehen und auf dabei festgestellte Mängel hinzuweisen. Es gebe aber auch Notare, die sich auf die Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten beschränkten. Insgesamt werde die Mitwirkung des Notars im Verfahren der Anmeldung des Vereins, die auch der Entlastung der Registergerichte diene, von allen Teilnehmern als „sinnvoll und hilfreich“ angesehen

Nach Angaben der Teilnehmenden änderten Vereine ihre Satzungen durchschnittlich alle fünf bis acht Jahre. Vorstände würden regelmäßig ca. alle 2 bis 3 Jahre neu gewählt. Die **Erfüllung der Anforderungen an die Anmeldeunterlagen** falle vielen Anmeldenden schwer. Häufig scheitere eine schnelle Eintragung daran, dass die Anmeldeunterlagen erforderliche Tatsachen oder Formalien nicht enthalten, die für die Eintragung erforderlich seien. Eine Hilfe wäre es nach Einschätzung der Teilnehmenden, wenn es interaktive elektronische Muster für Protokolle über Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung gäbe, die so gestaltet seien, dass sie individuell ausgefüllt werden könnten und helfen würden, häufige Fehler bei der Erstellung der Protokolle über Mitgliederversammlungen zu vermeiden.

Vereine hätten ein Interesse an **schnellen Eintragungen** von Satzungsänderungen und von Vorstandswechseln in das Vereinsregister. Die notarielle Beglaubigung werde als Hindernis erlebt, wenn auf einen Notartermin lange gewartet werden müsse. Während von einem Teilnehmer beklagt wurde, dass das Beglaubigungserfordernis das Verfahren verzögere, weil in seiner Region „auf einen Notartermin ca. zwei bis vier Monate“ gewartet werden müsse, berichteten andere Teilnehmer von wesentlich kürzeren Wartezeiten auf einen Termin zur Beglaubigung von Registeranmeldungen.

Als Entlastung für Vereine und Registergerichte wurde die Möglichkeit angesehen, Notarinnen und **Notare mit der elektronischen Einreichung der Anmeldungen zu beauftragen**, wovon die Vereine auch überwiegend Gebrauch machten. Nur in 1% bis 5% der Fälle werde aus Kostengründen darauf verzichtet, da für die Einreichung geringe zusätzliche Gebühren anfallen. Würde der Notar mit der Einreichung der Anmeldung beauftragt, müsse er Anmeldungen elektronisch über sein besonderes elektronisches Notarpostfach in einem für die Verarbeitung durch das Gericht geeigneten Format einreichen. Dadurch würden bei den Registergerichten Medienbrüche und zusätzliche Datenaufbereitungen vermieden, was die Eintragungsverfahren beschleunigen könne. Bei Mängeln der Anmeldung könnten Zwischenverfügungen schneller über den Notar übermittelt werden und der Notar könnte den Verein bei der Beseitigung von Eintragungshindernissen unterstützen, insbesondere wenn unrichtige Zwischenverfügungen erlassen würden.

Problematisiert wurde auch, dass die **Maßstäbe der registergerichtlichen Prüfung** der Anmeldungen nicht einheitlich und Zwischenverfügungen von Registergerichten für die Vereine nicht immer ausreichend konkret und verständlich seien, so dass sie aufgrund der Zwischenverfügungen nicht wüssten, wie sie die Mängel der Anmeldung beheben könnten.



3. Bewertung / Schlussfolgerungen

3.1 Use Case GmbH Gründung

3.1.1 Schaffung eines „One-Stop-Shop“ für GmbH-Gründungen

Ein vorrangiger Wunsch der Gründerinnen und Gründer ist der nach einem **zentralen Ansprechpartner für die Gründung**, um sie von den verschiedenen behördlichen Anzeige-, Mitteilungs- und Antragspflichten und der damit verbundenen wiederholten Datenerfassung zu entlasten oder diesbezüglich eine Erleichterung zu erreichen. In dieser Hinsicht besteht erhebliches Bürokratieentlastungspotential. Als zentraler Ansprechpartner kommt – entsprechend einem Vorschlag der am Workshop beteiligten Unternehmer – vor allem der mit der Gründung befasste Notar in Betracht. Dieser übernimmt schon jetzt den Erstkontakt mit dem Gründer oder der Gründerin, erfasst erforderliche Daten und bereitet diese in strukturierter und qualitätsgesicherter Form auf. Vor diesem Hintergrund bietet es sich an, **den Notar schrittweise zu einem „One-Stop-Shop“ für die GmbH-Gründung auszubauen**. In technischer Hinsicht sind hierfür u. a. sichere Kommunikationskanäle mit den weiteren beteiligten Stellen erforderlich. Auf diese Weise könnte erreicht werden, dass die Gründerinnen und Gründer Daten nur einmal – gegenüber dem Notar als Zentralperson – angeben müssen, der diese sodann in strukturierter Form den weiteren beteiligten Stellen zur Verfügung stellt. Die Einzelheiten dieses Ansatzes bedürfen vertiefter, ressortübergreifender Prüfung und Einbindung der Praxis.

3.1.2 Beschleunigung der Eröffnung des Geschäftskontos

Im Zusammenhang mit der Erweiterung der notariellen Funktion zu einem One-Stop-Shop kann möglicherweise auch eine **Beschleunigung der Eröffnung des Geschäftskontos** erreicht werden. Durch **Einbindung der Banken in das One-Stop-Shop-Konzept** könnten z. B. von dem Notar im Rahmen der Geldwäscheprüfung eingeholte Unterlagen automatisch an die von dem Gründer ausgewählte Bank weitergegeben werden. Diese Unterlagen müsste der Gründer oder die Gründerin folglich nicht gegenüber der Bank ein zweites Mal vorlegen. Auch die im Praxischeck befragten Bankenvertreter konnten diesem Vorschlag erhebliches Vereinfachungspotential abgewinnen.

3.1.3 Beschleunigung der Erteilung der Steuernummer

Ferner sollte eine **Beschleunigung bei der Erteilung der Steuernummer** erreicht werden, etwa – wie von einem Workshopteilnehmer vorgeschlagen – durch Erteilung einer vorläufigen Steuernummer. Hierfür sollten entsprechende Möglichkeiten innerhalb der Bundesregierung ausgelotet werden.

3.1.4 Ausweitung des Anwendungsbereichs der notariellen Online-Verfahren

Aufgrund der positiven Erfahrungen, welche aus dem Kreis der Workshopteilnehmer mit Blick auf das notarielle Online-Verfahren geäußert wurden, könnte zudem erwogen werden, den **Anwendungs-**



bereich der notariellen Online-Verfahren maßvoll auf weitere geeignete Beurkundungsgegenstände auszuweiten.

3.1.5 Lösung des Problems gefälschter Handelsregisterrechnungen

Zudem sollten **Lösungsansätze zum Umgang mit dem Problem gefälschter Handelsregisterrechnungen**, die die Gründerinnen und Gründer nach Eintragung ihrer Gesellschaft regelmäßig erhalten, geprüft werden. Ein Lösungsansatz könnte in der Schaffung einer Validierungsmöglichkeit liegen, etwa indem der Notar dem Registergericht ein nur dem Gründer bekanntes Echtheitskennzeichen übermittelt, das dieses wiederum in die an den Gründer zu übersendende Rechnung aufnimmt.

3.1.6 Vermeidung von Verzögerungen durch Anforderung eines Kostenvorschusses

Schließlich sollte vermieden werden, dass der Gründungsprozess durch die **Anforderung eines Kostenvorschusses seitens des Registergerichts unnötig verzögert** wird. Es sollte daher geprüft werden, ob und ggf. inwieweit die gesetzlichen Vorgaben zur Vorschussanforderung in Handelsregistersachen (§ 13 des Gerichts- und Notarkostengesetzes) diesbezüglich konkretisiert oder modifiziert werden können. Hierzu sind die Länder einzubeziehen. Auch könnte geprüft werden, inwieweit der Notar die Beteiligten im Rahmen der Registeranmeldung bei einer Vorabzahlung der Gerichtskosten unterstützen kann.

3.2 Use Case Vereinsregistereintragungen

Die beschriebenen Probleme bei der Gründung von Vereinen und bei der Erfüllung der Registerpflichten lassen sich nicht alle beseitigen, aber durch verschiedene Maßnahmen könnten die Informationsdefizite bei der Gründung von Vereinen und die Erfüllung der Registerpflichten durch die Vereine erleichtert werden:

3.2.1 Verbesserung der verfügbaren Informationsmöglichkeiten

Es müsste möglich sein, die vielen schon bestehenden Informationen für die Vereine besser zugänglich zu machen und soweit erforderlich, auch zu ergänzen. Eine staatliche Stelle müsste die Informationen sichten und so präsentieren, dass sie für Vereine leicht zugänglich werden und noch bestehende Informationslücken schließen. Wünschenswert wäre auch, wenn Vereinen Hilfen bereitgestellt werden können, um Fehler bei der Protokollierung von Mitgliederversammlungen zu vermeiden. Vielleicht wäre es mittelfristig auch möglich, Gründern durch Programme bei der Erstellung von praktikablen Satzungen zu helfen.

3.2.2 Abbau von Medienbrüchen und stärkere Digitalisierung des Prozesses

Derzeit können Anmeldungen zum Vereinsregister sowohl auf Papier als auch elektronisch beim Registergericht eingereicht werden. Vereine sollten die **Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Einreichung**



der Anmeldung haben, um insbesondere auch entscheiden zu können, ob sie die Anmeldung selbst oder über einen Notar einreichen wollen.

Die Praxisbefragung hat ergeben, dass die Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Art der Einreichung für Vereine nicht bedeutsam ist. Anmeldungen auf Papier können die Verfahren erheblich verzögern, da die Übermittlungswege für Anmeldungen auf Papier länger sind und Medienbrüche beim Registergericht entstehen.

An dem **Beglaubigungserfordernis sollte festgehalten werden**. Mit Blick auf die **weitreichenden Publizitätswirkungen des Vereinsregisters** ist eine verlässliche Identitätsfeststellung der Anmeldenden unerlässlich. Durch die mit der notariellen Beglaubigung verbundenen **Vorfilterfunktion** werden zudem die ohnehin bereits stark beanspruchten **Registergerichte entlastet**. Schließlich wurde durch die Einführung der notariellen Online-Beglaubigungen zum 1. August 2023 die Möglichkeit für Vereine geschaffen, Vereinsregisteranmeldungen ortsungebunden elektronisch vorzunehmen.

Aufbauend auf dem Beglaubigungserfordernis sollte der Notar verpflichtet werden, die Anmeldungen beim Registergericht elektronisch einzureichen. Dadurch werden die Verfahrensabläufe auch zum Vorteil der Vereine spürbar beschleunigt, indem der die Anmeldung auf elektronischem Weg einreichende Notar dem Registergericht Strukturdaten und durchsuchbare PDF-Dokumente bereitstellt. Ein weiterer Vorteil der Einreichung der Anmeldung durch den Notar liegt darin, dass das Registergericht in diesem Fall etwaige Nachfragen und Zwischenverfügungen dem Notar übermittelt, der regelmäßig besser und schneller beurteilen kann als die Vereine, inwieweit die in einer Zwischenverfügung beanstandeten Mängel als Eintragungshindernisse anzusehen sind und wie die festgestellten Eintragungshindernisse behoben werden können.

3.2.3 Verlässlichere Vorgaben für die registergerichtliche Prüfung

Ein Ergebnis des Workshops war auch, dass bei den Vereinen viel **Unsicherheit** hinsichtlich des **Inhalts und Umfangs von Registeranmeldungen** besteht. Im Vereinsrecht gibt es keine speziellen Vorschriften zu den Anmeldungen oder zur Prüfung der Anmeldungen durch das Registergericht. Es gibt zwar umfangreiche Rechtsprechung der Oberlandesgerichte zu den Anforderungen an die einzelnen Anmeldungen und deren Prüfungen durch die Registergerichte. Diese ist aber bei den Vereinen kaum bekannt. Vereine erleben regelmäßig nur die Praxis des jeweils zuständigen Registergerichts.

Es gibt einige denkbare Maßnahmen, wie insbesondere die Anforderungen an die Anmeldungen und Anmeldeunterlagen konkretisiert und der Prüfumfang klarer geregelt werden könnte, insbesondere durch eine Vorschrift für Vereine, die sich an den Vorschriften zur Begrenzung der Überprüfung der Satzung bei der Eintragung einer Aktiengesellschaft (§ 38 AktG), einer GmbH (§ 9c GmbHG) oder einer Genossenschaft (§ 11a GenG) orientiert.

Die Anmeldung von Vorstands- und Satzungsänderungen könnte erleichtert und die Prüfung der Be-



schlüsse durch das Registergericht vereinfacht werden, wenn auch im Vereinsrecht zahlreiche Mängel bei der Beschlussfassung wie im Gesellschaftsrecht nur noch zur Anfechtbarkeit der Beschlüsse und nicht mehr zur Nichtigkeit führen würden. Die Nichtigkeit von Beschlüssen im Vereinsrecht ergibt sich vielfach aus Mängeln bei der Beschlussfassung.

Es wird empfohlen insbesondere zu **prüfen, ob** im Vereinsrecht **Regelungen zum Prüfungsumfang für die Ersteintragung** des Vereins und **Regelungen über die Anfechtung von Beschlüssen** getroffen werden sollten.

3.2.4. Entlastung der Registergerichte

Mit den Maßnahmen, die unter 3.2.2 und 3.2.3 dargestellt wurden, könnten auch die Registergerichte entlastet werden.